

**Satzung des Vereins  
Institut für Bildung, Interkulturalität und Gesundheit. e.V.**

Eingetragen beim Amtsgericht Lüdenscheid. VR Nr. 1338

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

1.1 Der Verein führt den Namen **Institut für Bildung, Interkulturalität und Gesundheit e. V.** und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid.

**§ 2 Aufgaben des Vereins**

Der Verein bietet Weiterbildungen, Beratungen, Begleitungen, therapeutische Angebote und Konzepte in den Bereichen Bildung, Interkulturalität und Gesundheit.

Die Angebote richten sich an öffentlichen Einrichtungen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Parteien, Anstalten des öffentlichen Rechts, Firmen und natürliche Personen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können mit anderen Institutionen und Personen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abgeschlossen werden.

Der Verein führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus natürlichen Personen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag im freien Ermessen. Der Vorstand hat jede Mitgliedsaufnahme schriftlich zu bestätigen. Bei der Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**§ 4 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag genannten Termin und gilt für die Dauer eines Jahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr stillschweigend, wenn das Mitglied nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres seinen Austritt erklärt. Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Tod, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausscheidende verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Ende der Mitgliedschaft seine Beiträge zu zahlen.

4.3 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

4.3.1 bei Satzungsverletzungen,

4.3.2 wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird,

4.3.3 bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereines,

4.3.4 bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

4.3.5 und bei Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund unzutreffender Angaben im Aufnahmeantrag.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung desselben die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bestehen. Im Falle eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr bestehen.

## § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschließt. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind vom Mitglied für den Verein kostenfrei zu entrichten.

Näheres regelt die Mitgliederversammlung

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst Beschlüsse, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung überlassen sind.

7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzende vertreten. Jeder ist Alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. §26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass die beiden Vorsitzenden gleichberechtigt tätig werden dürfen. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7.3 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden sollen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen fassen. Es genügt die telefonische oder elektronische Äußerung der Vorstandsmitglieder.

7.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

7.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

8.1.1 die Wahl des Vorstandes und dessen Entlassung,

8.1.2 die Vergütungen des Vorstandes,

8.1.3 die Jahresberichte,

8.1.4 die Rechnungslegung,

8.1.5 die Änderung der Satzung,

8.1.6 die Aufnahme neuer Mitglieder und gegebenenfalls Ausschluss von Mitgliedern,

8.1.7 die Regelung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vereinsmitglied geleitet, dass der Vorsitzende des Vorstandes vorher bestimmt.

8.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereines ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstand, der die Protokollführung übernommen hat, zu unterzeichnen ist.

8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

8.6 Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung können alle persönlichen Mitglieder stellen. Sie können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der ordentlichen Versammlung schriftlich oder elektronisch eingereicht worden sind und es sich nicht um Anträge handelt, die eine Satzungsänderung oder ähnlich bedeutende Auswirkungen zur Folge hätten.

8.7 Zu der Mitgliederversammlung haben alle nach der Satzung stimmberechtigten Personen und geladenen Gäste Zutritt.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsstellen nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 02.12.2007 in Kraft.